



FÖRDERMITTEL UND VERGABERECHT

15.10.2019

Wer nicht aufpasst, muss zurückzahlen

Bei der Förderung von Bauprojekten können bereits Formfehler zu Rückforderungen führen – mit Konsequenzen auch für Architekten und Ingenieure. Ein Interview mit Rechtsanwalt Dr. Martin Jansen.

Text: Nicolai Blank

Am 1. September 2015 erreichte die Gemeinde Nordharz bei Wernigerode ein Schreiben mit der Aufforderung, Fördermittel für den Bau einer Schmutz- und Regenwasserkanalisation zurückzuzahlen – zuzüglich Zinsen. Für eine schrumpfende Gemeinde im strukturschwachen ehemaligen „Zonenrandgebiet“ ist das ärgerlich. Noch ärgerlicher war in diesem Fall, dass der dem Projekt zugrunde liegende Ingenieurvertrag 13 Jahre alt und das Geld längst ausgegeben war. Wie konnte es dazu kommen?

Stolperstein „Zuwendungsvergaberecht“

2002 hatte die Gemeindeverwaltung die Leistungsphasen 5 bis 9 für den Neubau einer Kanalisation freihändig an ein Ingenieurbüro vergeben. 2010 beantragte sie für spätere Bauabschnitte beim Land Sachsen-Anhalt Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung (ELER). Dabei belief sich die Förderung für Architekten- und Ingenieurleistungen in den späteren Bauabschnitten auf etwa 147.000 Euro. 2011 wurde die Förderung bewilligt und ausgezahlt.

Bei der Überprüfung der Verwendung der Fördermittel fiel dem Zuwendungsgeber jedoch auf, dass die Gemeinde mit dem für das Projekt beauftragten Ingenieurbüro 2002 einen Vertrag in Höhe von gut 265.000 Euro abgeschlossen hatte, einer Summe deutlich oberhalb des damaligen EU-Schwellenwerts von 193.000 Euro. Die EU-geförderten Ingenieurleistungen hätten folglich nicht, wie geschehen, freihändig vergeben, sondern zwingend europaweit ausgeschrieben werden müssen. Daher die Rückforderung.

Die Gemeinde klagte gegen den Bescheid. Die Fördermittel seien für einzelne Bauabschnitte und einen Honorarwert von 147.000 Euro bewilligt worden. Auf den Gesamtauftragswert des 2002 ungeförderten Ingenieurvertrags komme es zum Zeitpunkt der späteren Antragstellung in 2010 nicht an.

Vergebens. Und auch der Hinweis der Gemeinde, es handele sich um einen Härtefall – die gewährte Zuwendung sei bereits verbraucht –, blieb ungehört: Am 19. September 2017 urteilte das Verwaltungsgericht Magdeburg, dass die EU-Fördermittel zu Recht erstattet werden müssten.

30 Milliarden Euro EU-Fördermittel

Urteile wie im Fall Nordharz sorgen für Verunsicherung bei öffentlichen Bauherren. Ob die Sanierung des Schlossturms in Ueckermünde, die Stadtpromenade im brandenburgischen Eberswalde, das Norddeutsche Zentrum für Nachhaltiges Bauen in Verden oder das gerade DGNB-prämierte Holzhochhaus „Skaio“ in Heilbronn – kaum ein größeres Projekt kommt mehr ohne Fördermittel von Land, Bund und EU aus.





©Stadsiedlung Heilbronn

Das mit EU-Mitteln geförderte Holzhochhaus Skaio in Heilbronn wurde dieses Jahr als erstes

Wohngebäude mit dem DGNB-Diamanten ausgezeichnet.

Für den Zeitraum 2014 bis 2020 erhält Deutschland nach Auskunft der Europäischen Kommission im Rahmen der EU-Kofinanzierung rund 30 Milliarden Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Hinzu kommen zirka fünf Milliarden Euro jährliche EU-Subventionen für die Landwirtschaft sowie Milliardenbeträge im oberen einstelligen Bereich für Forschung und Innovation aus dem Programm „Horizon 2020“.

EU-, Bundes- oder auch Landesfördermittel gehören zu den **Motoren des Ausschreibungshochs von Planungsleistungen**. Architekten und Ingenieure profitieren ganz erheblich davon. In gleichem Maße unterliegen sie aber auch den Risiken. Manch ein Planungs- und Bauprojekt wurde bereits auf Eis gelegt, weil bereits bewilligte Fördergelder wegen vergaberechtlicher Verstöße zurückgefordert wurden.



©Atelier Loidl Landschaftsarchitekten

Auch die neue Stadtpromenade von Atelier Loidl Landschaftsarchitekten in Eberswalde wäre ohne EU-Fördermittel in der Form nicht realisiert worden.

Dr. Martin Jansen ist Fachanwalt für Vergaberecht und führt regelmäßig Seminare zum Thema „Zuwendungsvergaberecht“ durch. competitionline sprach mit ihm darüber, wie Vergabeverstöße vermieden werden können, was der Zuwendungsgeber prüft, wann Rückforderungen von Fördermitteln drohen und welche Rolle Architekten und Ingenieure spielen können, um am Ende nicht die Leidtragenden zu sein.

Sehr geehrter Herr Dr. Jansen, Sie bieten Seminare mit Titeln wie „Wer fördert, der fordert“ oder „So behalten Zuwendungsempfänger ihre Förderung“ an. Warum?

Ganz einfach: Das Füllhorn an Fördermitteln ist voll. Dahinter stecken insbesondere die Förderung öffentlicher Infrastrukturen sowie die Wirtschaftsförderung für private Investoren. Das kontrastiert mit einer weit verbreiteten Rechtsunsicherheit im sogenannten Zuwendungsvergaberecht. Neben dem „klassischen“ Vergaberecht verzeichnen wir hier einen zunehmenden Beratungsbedarf – und das auf beiden Seiten, der der Zuwendungsempfänger und jener der Zuwendungsgeber.

Immer wieder machen Fälle die Runde, in denen Fördermittel teils in Millionenhöhe zurückgefordert werden. Warum?

Bei nahezu jeder Förderung besteht ein latentes Rückforderungsrisiko wegen formal behaupteter Verstöße gegen das Vergaberecht. Sofern es dabei um eine EU-Förderung geht, weht – verglichen mit reinen Landes- und/oder Bundesförderungen – ein besonders rauer Wind.

Dabei spielt der in den EU-Verträgen verbrieft effe-utile-Grundsatz eine zentrale Rolle. Dieser besagt, dass EU-Recht im Zweifel über nationalem Recht steht – häufig zum Nachteil des Zuwendungsempfängers. Danach richten sich bei Fällen im Zusammenhang mit EU-Fördermitteln auch die deutschen Verwaltungsgerichte. Diese urteilen nach meinem persönlichen Empfinden allerdings oftmals unreflektiert in Richtung Rückforderung. So lassen sie etwa relevante Einzelfallgesichtspunkte außer Acht oder – noch schlimmer – beherrschen als klassische Verwaltungsrichter nicht hinreichend das Vergaberecht. Beides ist aus

Sicht des Praktikers unbefriedigend.



©Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB/Jochen Rolfes

Dr. Martin Jansen ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB sowie Lehrbeauftragter für Vergaberecht an der Akademie der Hochschule Biberach.

Wie gut besucht sind Ihre Seminare? Betrifft das Thema wirklich so viele Auslober?

Ja, es wird gerade in letzter Zeit extrem facettenreich und viel gefördert, weshalb wir steigende Teilnehmerzahlen verzeichnen. Es existiert ein kaum übersehbares Dickicht an Einzelförderprogrammen.

Während sich die öffentliche Hand als Zuwendungsempfänger – jedenfalls die größeren öffentlichen Einheiten – meist ganz gut in der Thematik auskennt, ist das in der Breite leider nicht der Fall. Neben dem kommunalen Bereich betrifft das insbesondere die Privaten, die in der Regel noch nie mit dem Vergaberecht in Berührung gekommen sind.

Über all diesen mittleren, kleineren oder privaten Bauherren und Vergabestellen hängt die Möglichkeit einer Rückforderung von Fördermitteln wie ein Damoklesschwert. Zum Teil wird berichtet, dass man auf die Förderung bestimmter Kostengruppen – insbesondere der KG 700 – lieber verzichte, um sich Aufwand und Risiko von Beginn an zu ersparen. Eine traurige Feststellung, wenn man davon ausgeht, dass die Fördermittel doch eigentlich im Land bleiben sollten. Aber auch aufseiten der Zuwendungsgeber herrscht erhebliche Rechtsunsicherheit, was mit unklaren Vergabeauflagen beginnt und mit einer rechtswidrigen Rückforderung endet.

Das Zuwendungsvergaberecht

Der Begriff des „Zuwendungsvergaberechts“ ist rechtlich nicht definiert, macht jedoch die Abgrenzung zum allgemeinen Vergaberecht deutlich. Denn hierbei handelt es sich um eine vergaberechtliche Sondermaterie an der Schnittstelle zwischen Zuwendungs- und Vergaberecht. Es umfasst sozusagen das Vergaberecht des jeweiligen Zuwendungsgebers.

Das spezielle Zuwendungsvergaberecht folgt in der Regel aus der Vergabeaufgabe zum jeweiligen Zuwendungsbescheid und kann als Instrument zur Sicherstellung einer haushaltsrechtlich sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung angesehen werden. Reichweite und Aktualität der jeweiligen Vergabeaufgabe können sich dementsprechend durchaus von den Vorgaben des allgemeinen Vergaberechts sowie auch der Vergaberechtsprechung unterscheiden.

Flankiert wird die Vergabeaufgabe im Übrigen oftmals durch weitere, dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zusätzlich als Anlage beigefügte erläuternde Vorgaben, etwa „Vergabeleitfäden“ des Zuwendungsgebers, welche ebenfalls vom Zahlungsempfänger zu beachten sind.

Da es sich somit um ein „Vergaberecht allein aus der Zuwendung“ handelt, folgt die Rückforderung der Zuwendung wegen Vergabeverstößen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regeln, sodass im Streitfall am Ende die Verwaltungsgerichte, nicht die klassischen Vergabenachprüfungsinstanzen zuständig sind.

Warum ist das Thema auch für Architekten und Ingenieure relevant?

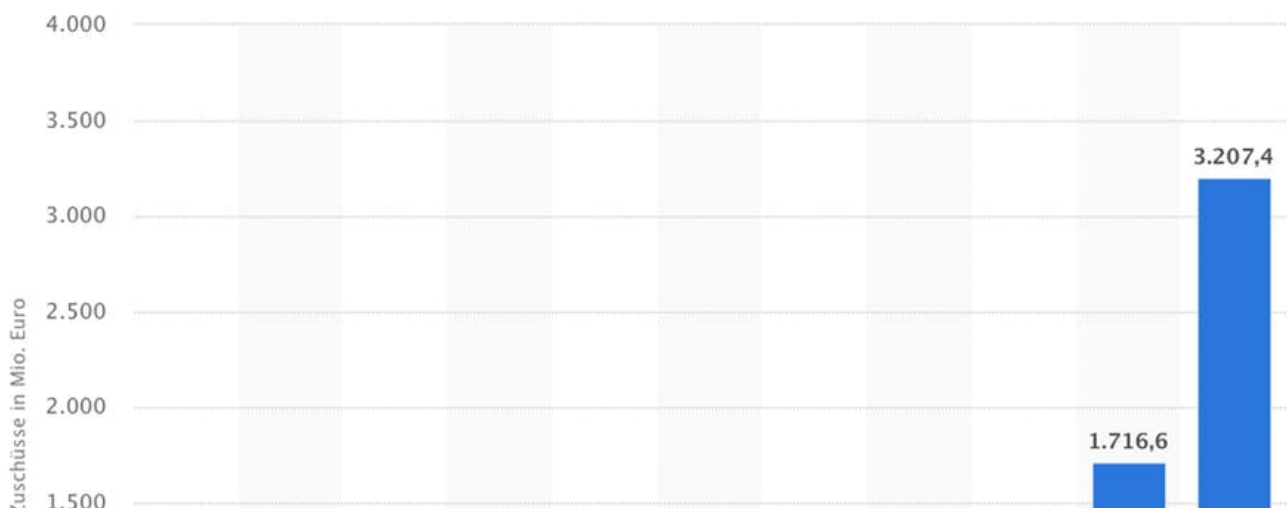
Gerade die jüngere Praxis zeigt, dass Planervergaben ein besonders beliebtes Streitfeld zwischen Zuwendungsempfängern und -gebern sind – man denke nur an die vermeintlich fehlende Addition von Planungshonoraren bei der Schätzung des

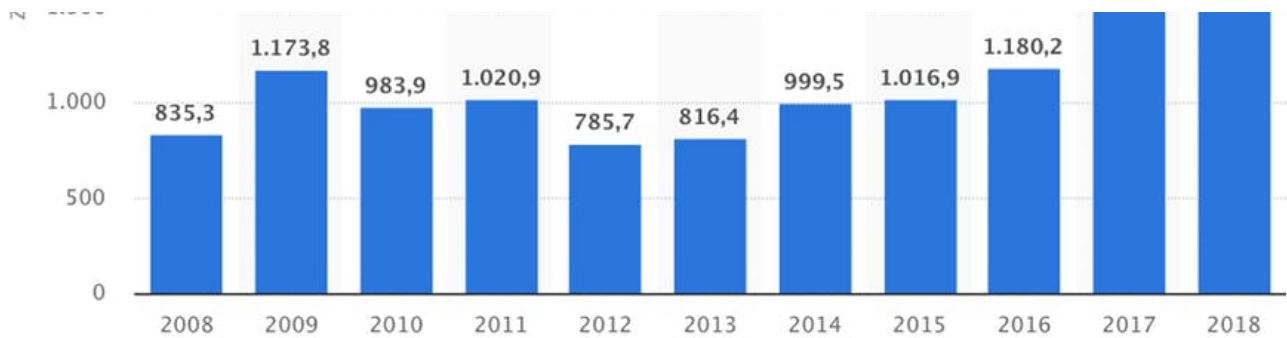
Auftragswerts oder die Nichtbeachtung der Vorgaben zur Binnenmarktrelevanz im Unterschwellenbereich. Beide Vorwürfe sind an der Tagesordnung, um aus Sicht des Zuwendungsgebers Mittelkürzungen vorzunehmen.

Für Planungsbüros als Verfahrensbetreuer für die öffentliche Hand oder als Auftragnehmer ist das Thema insofern relevant, weil bei Rückforderungen von Fördermitteln ganze Projekte in finanzielle Schieflage geraten können und sie am Ende der „Verwertungskette“ von Fördermitteln hängen. Zudem können sie Auftraggebern mit einer gewissen Sachkenntnis auf dem Gebiet des Zuwendungsvergaberechts einen Mehrwert bieten.

Was hat es mit der Binnenmarktrelevanz auf sich?

Die sogenannte Binnenmarktrelevanz besteht im Unterschwellenbereich – also nur unterhalb der einschlägigen EU-Schwellenwerte – immer dann, wenn die Vergabe eines öffentlichen Auftrags auch für andere EU-Mitgliedstaaten interessant sein könnte. Oberhalb der Schwellenwerte ist das natürlich immer der Fall, aber auch unterhalb könnte das zum Beispiel insbesondere in grenznahen Regionen zutreffen oder etwa dann, wenn ein potenzielles Bieterunternehmen aus dem EU-Ausland eine einschlägige Spezialisierung sowie die weiteren für den Auftrag notwendigen Kenntnisse aufweist. Gerade im Bereich der Planervergaben kann man hierüber natürlich trefflich streiten. Jedenfalls ist zu empfehlen, mögliche Vorgaben des Zuwendungsgebers zur Binnenmarktrelevanz unterschwelliger Aufträge sorgfältig anhand der Vergabeauflage und ihrer Leitfäden zu prüfen, notfalls auch eine Rücksprache mit dem Zuwendungsgeber zu suchen, um dieses Problem möglichst ohne Rückforderung zu umschiffen.





©Statista 2019

Die Entwicklung der Zuschüsse der Förderbanken für den Wohnungs- und Städtebau in Deutschland von 2008 bis 2018 (in Millionen Euro) verdeutlicht, wie stark die Ko-Finanzierung durch öffentliche Fördermittel bei Neubauprojekten zugenommen hat.

Kommt ein Zuwendungsempfänger zu dem Ergebnis, dass der nach nationalem Recht zu vergebende Auftrag in anderen EU-Mitgliedstaaten potenziell ein Interesse an der Teilnahme am Wettbewerb hervorrufen kann – also Binnenmarktrelevanz gegeben ist –, muss er die diesbezüglichen Vorgaben seines Zuwendungsgebers beachten. In der Regel wird er bei Verfahrensarten ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb dann eine sogenannte ex-ante-Transparenzbekanntmachung auf der nationalen Plattform veröffentlichen müssen, um einen breiteren Markt an Bietern anzusprechen. Diese können sich bei Interesse rechtzeitig melden, um bei der anschließenden Angebotsaufforderung berücksichtigt zu werden. Beachtet der Zuwendungsempfänger derartige Vorgaben nicht, handelt er in der Regel vergaberechtswidrig.

Und muss – wie im oben beschriebenen Beispiel – empfangene Fördermittel zurückzahlen?

Genau. Das Problem ist: Auch die Binnenmarktrelevanz ist nirgendwo konkret definiert. Es gibt lediglich diverse Indikatoren, welche vom Zuwendungsempfänger sämtlich zu prüfen sind, um ihr Vorliegen ausschließen zu können. Diese Indikatoren wiederum folgen aus den weitgehend unpräzisen Vorgaben von EU-Kommission und EU-Rechtsprechung. Insofern ist und bleibt unklar, ob und ab welchem Honorarwert eine Architektenleistung überhaupt binnenmarktrelevant ist. Hierzu lassen sich meines Erachtens keine belastbaren Aussagen treffen, wengleich die Vergabeleitfäden einiger Zuwendungsgeber für Dienstleistungsvergaben undifferenziert annehmen, dass eine Binnenmarktrelevanz bereits ab zehn Prozent des einschlägigen EU-Schwellenwerts (aktuell: 221.000 Euro netto), das heißt bereits ab 21.000 Euro

netto, anzunehmen sei.

Hiermit muss man sich dann von Fall zu Fall auseinandersetzen, wobei festzustellen ist, dass die Vorgaben der EU-Rechtsprechung immer mehr von einer rein quantitativen Bewertung – also geschätzter Auftragswert – abrücken, um zunehmend eine qualitative Beurteilung anhand Indikatoren wie dem Auftragsgegenstand, Besonderheiten des betreffenden Sektors oder der geografischen Lage vorzunehmen. Dies eröffnet Spielräume, was allerdings stets gut dokumentiert sein will.

Warum ist die Beschäftigung mit dem Thema Fördermittel und Vergaberecht wichtig?

Weil man sich als Fördermittelempfänger bei der Vergabe keine Fehler leisten darf. Das Risiko, Rückzahlungen inklusive Zinsen leisten zu müssen, ist erheblich. Und Rückforderungen können auch noch viele Jahre später gestellt werden – auch das zeigt der eingangs geschilderte Fall.

Die gute Nachricht ist: Zuwendungsgeber kennen sich zwar im Zuwendungsrecht aus, aber nicht immer auch im Zuwendungsvergaberecht. Es kann sich für Zuwendungsempfänger also lohnen, sich zu wehren. Das wiederum setzt eine gute Vergabedokumentation voraus.

ELER-Förderung der ländlichen Räume 2014–2020 Geplanter Mitteleinsatz der Bundesländer*

Bundesland Mitteleinsatz	ELER-Mittel ⁽¹⁾	nationale Kofinanzierung	zusätzliche nationale Mittel ⁽²⁾	Summe
Baden-Württemberg	710	635	480	1.825
Bayern	1.516	1.116	926	3.558
Brandenburg / Berlin	1.051	295	0	1.346
Hessen	319	182	150	651
Mecklenburg-Vorpommern	937	261	0	1.198
Niedersachsen / Bremen	1.120	506	673	2.299
Nordrhein-Westfalen	618	557	8	1.183
Rheinland-Pfalz	300	221	141	662
Saarland	34	25	0	59
Sachsen	879	260	0	1.139
Sachsen-Anhalt	859	239	98	1.196
Schleswig-Holstein	419	203	248	870
Thüringen	680	199	21	900
Summe	9.442	4.699	2.745	16.886

1) einschließlich Umschichtung
2) soweit im Rahmen der ELER-Programme ausgewiesen

* in Millionen Euro gerundet

www.bmel.de © BMEL (Oktober2015)

©BMEL

Alleine aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) fließen in der Förderperiode 2014-2020 knapp 17 Milliarden Euro an Fördermitteln.

Welche Entwicklungen beobachten Sie in der Praxis?

Wie gesagt: Mich irritiert immer wieder, wie extrem formal und ohne Ermessenserwägungen geprüft wird, sowohl aufseiten der Zuwendungsgeber wie auch aus Sicht der Verwaltungsgerichte. Bei EU-Förderungen erscheint dies verglichen mit reinen Landes- und/oder Bundesförderungen aus Rechtsgründen zwar grundsätzlich auch berechtigt. Allerdings sind die strengen – und oftmals intransparenten – Vorgaben des Zuwendungsvergaberechts mittlerweile kaum fehlerfrei umsetzbar.

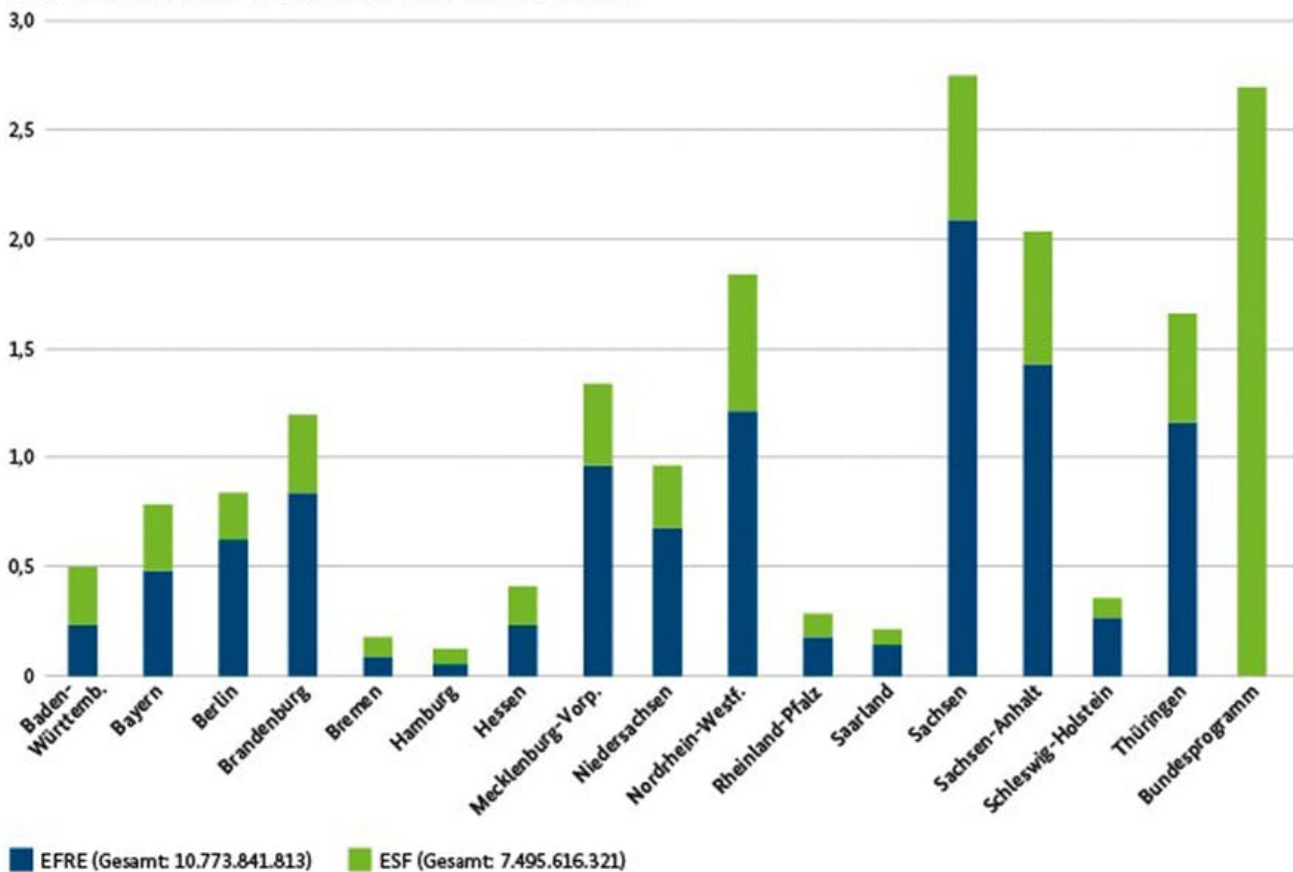
Relevante Aspekte des Einzelfalls sind daher meines Erachtens auch bei EU-Förderungen stets zu berücksichtigen. Grundsätzlich gibt es eine große Unsicherheit, bildlich beschrieben ist das Zuwendungsvergaberecht eine große „Glaskugel“ mit vielen Unwägbarkeiten. Auf einzelne Nachfragen der Zuwendungsempfänger zum richtigen vergaberechtlichen Vorgehen positionieren sich die Zuwendungsgeber in aller Regel nicht, da ihnen dies ansonsten später als Mitverschulden angelastet werden kann. Hinzu kommt, dass die Beratungs- und Prüfpraxis der einzelnen Zuwendungsgeber bzw. sogar beim gleichen Zuwendungsgeber zwischen den verschiedenen Sachbearbeitern oftmals stark variiert.

Und wie gesagt habe ich den Eindruck, dass oftmals schon ohne hinreichenden Sachverstand geprüft wird und womöglich nur, um Prüfergebnisse zu liefern, da auch die Bewilligungsbehörden selbst hinsichtlich der korrekten Mittelverwendung überprüft werden. Schließlich wünschen wir uns als Praktiker im Bereich der Rückforderungen einen effektiven Rechtsschutz, was entsprechend qualifizierte Verwaltungsgerichte voraussetzt.

Was meinen Sie damit?

Bereits die Vergabeauflagen mit ihren Leitlinien lassen Fördermittelempfänger aufgrund ihrer entweder bereits intransparenten oder aber widersprüchlichen Vorgaben oft im Regen stehen. Selbst wenn Zuwendungsempfänger das Thema ernst nehmen, erhalten sie vom Zuwendungsgeber keine präzisierenden Auskünfte, geschweige denn Freigaben zum weiteren vergaberechtlichen Vorgehen. Dahinter steckt neben den bereits angesprochenen Punkten nicht zuletzt das wohl systemimmanente Problem, dass das per Auflage standardisierte Zuwendungsvergaberecht dem sich sehr dynamisch entwickelnden Vergaberecht oftmals hinterherhinkt, dementsprechend auch den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung. Auch dies lässt sich oftmals nicht belastbar in Einklang bringen.

in laufenden Preisen 2014 – 2020 (in Milliarden), Gesamt: 18.269.458.134



©BMWi

Knapp über 18 Milliarden Euro Fördermittel erhalten Projekte in den deutschen Bundesländern in der Förderperiode 2014-2020 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds.

Warum ist das so?

Das hat strukturelle Gründe: Zuwendungsgeber orientieren sich gerade bei EU-

kofinanzierten Projekten am EU-Recht und der Rechtsprechung des EuGH. Gleiches gilt für die Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten um die Rückzahlung von Fördermitteln.

Die Vorgaben des Zuwendungsvergaberechts fallen daher oftmals strenger aus als diejenigen der klassischen nationalen Vergaberechtspraxis. Plakativ gesprochen könnte man sagen, es handelt sich um ein „Vergaberecht 2.0“. Eine Streitige Auseinandersetzung zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger um die Mittelkürzung verursacht dabei oftmals vermeidbaren Mehraufwand auf beiden Seiten.

Den Blick nochmals speziell auf die Planer gerichtet, geht die vergaberechtliche Tendenz der EU dabei zunehmend dahin, tradierte deutsche Strukturen in Richtung einer weiteren Marktöffnung aufzubrechen. Existierte vormals – mindestensatzgetrieben mangels Preiswettbewerbs – für viele öffentliche Hände noch der bewährte „Haus- und Hofplaner“, auf welchen man sich zur Realisierung des Bauprojekts verlassen konnte, existiert nunmehr im Bereich der Planervergaben national wie europaweit ein zunehmend breiter Wettbewerb. Man denke insoweit nur an das EU-Gebot zur Addition der Honorarwerte von Planerlosen, wodurch der einschlägige EU-Schwellenwert bei anrechenbaren Baukosten von etwa einer Million Euro tendenziell bereits überschritten wird, um Wettbewerb zu schaffen. Dieses Gebot sucht die EU nunmehr – anknüpfend an das Verfahren „Stadt Elze“ – im Wege eines neuerlich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik durchzusetzen. Hinzu kommt die erstmalige Unterschwellenregelung zur Vergabe freiberuflicher (Architekten-)Leistungen in § 50 UVgO, wonach im Regelfall mindestens drei Angebote von Planungsbüros einzuholen sind. Schließlich sei auf die viel beachtete Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 verwiesen, mit welcher die bis dato zwingenden Mindest- und Höchstsätze der HOAI nunmehr kassiert wurden, was bei Planervergaben einen zusätzlichen Preiswettbewerb ermöglicht. Oder eben die zusätzlichen Transparenzpflichten aus den Vorgaben zur Binnenmarktrelevanz, welche durchaus auch im Bereich unterschwelliger Planervergaben eine Rolle spielen können – aber nicht müssen.

Was müsste unternommen werden, um die Situation zu verbessern?

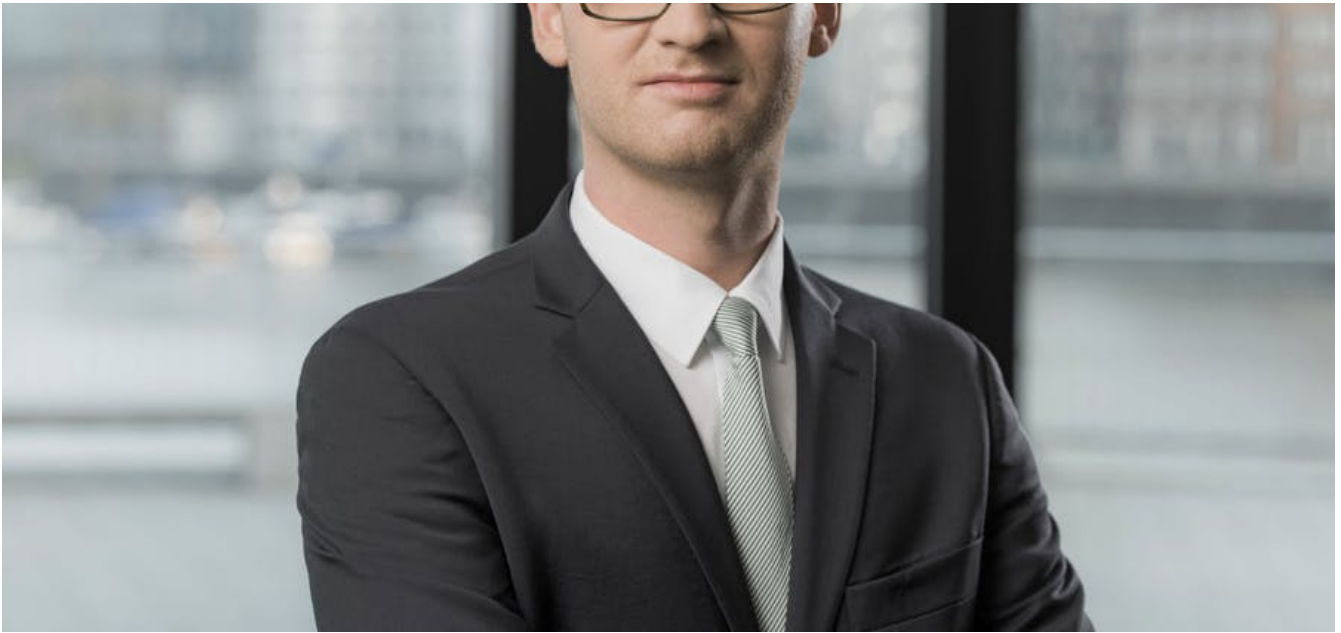
Die Politik muss handeln: Zunächst einmal sollte die zuwendungsvergaberechtliche

Expertise aufseiten der Zuwendungsgeber erhöht werden, damit klare belastbare Vorgaben und nachvollziehbare Ergebnisse geliefert werden, die sich in der Praxis ohne größeren Zweifel umsetzen lassen. Weiterhin sollten Zuwendungsempfänger rechtzeitig vor sowie auch während des Förderprojekts gezielt im Zuwendungsvergaberecht geschult werden, um möglichst rechtssicher zu verfahren. Schließlich muss die notwendige Expertise auch auf Ebene der Verwaltungsgerichte sichergestellt werden, um im Streitfall einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. All dies würde den zukünftig entstehenden Verwaltungs- und Kostenaufwand spürbar senken – sicher ein überzeugender „Nebeneffekt“. In Brandenburg etwa hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft bereits eine eigene qualifizierte externe ELER-Vergabeberatungsstelle für Fördermittelempfänger eingerichtet sowie darüber hinaus die Durchführung von ELER-Vergaben durch qualifizierte externe Dienstleister für förderfähig erklärt, um Vergabefehler möglichst von Beginn an zu vermeiden. Hierin sehe ich gute Ansätze, welche man sicher bundesweit ausbauen könnte. Dann nämlich könnten sich Zuwendungsgeber wieder auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, also auf das Zuwendungsrecht, ohne gleichzeitig ernsthafte Beanstandungen ihrer verwaltungsgestützten übergeordneten Instanzen befürchten zu müssen. Denn derartige Instrumente helfen, die relevante EU-Fehlerquote einzuhalten und EU-Mittel am Ende im Land zu halten.

Was raten Sie Fördermittelempfängern, um Rückforderungen zu vermeiden?

Neben fortwährender Fortbildung im Bereich des Zuwendungsvergaberechts sollte zwingend auf eine stets hinreichende Vergabedokumentation geachtet werden. Dabei gilt gerade in diesem Bereich als Faustregel: Vergaberechtliche Ausnahmen, welche den Wettbewerb spürbar beschränken, wie etwa Direkt- oder Gesamtvergaben, müssen deutlich sorgfältiger als Regelfälle begründet werden. Denn nach oben hin ist stets nachzuweisen, dass die Zuwendung durch Einhaltung der Vergabeauflage sparsam und wirtschaftlich verwandt wurde. Das sollten sie unbedingt beherzigen, um am Ende weder den Erfolg des Förderprojekts noch das eigene Haushaltsbudget zu gefährden.





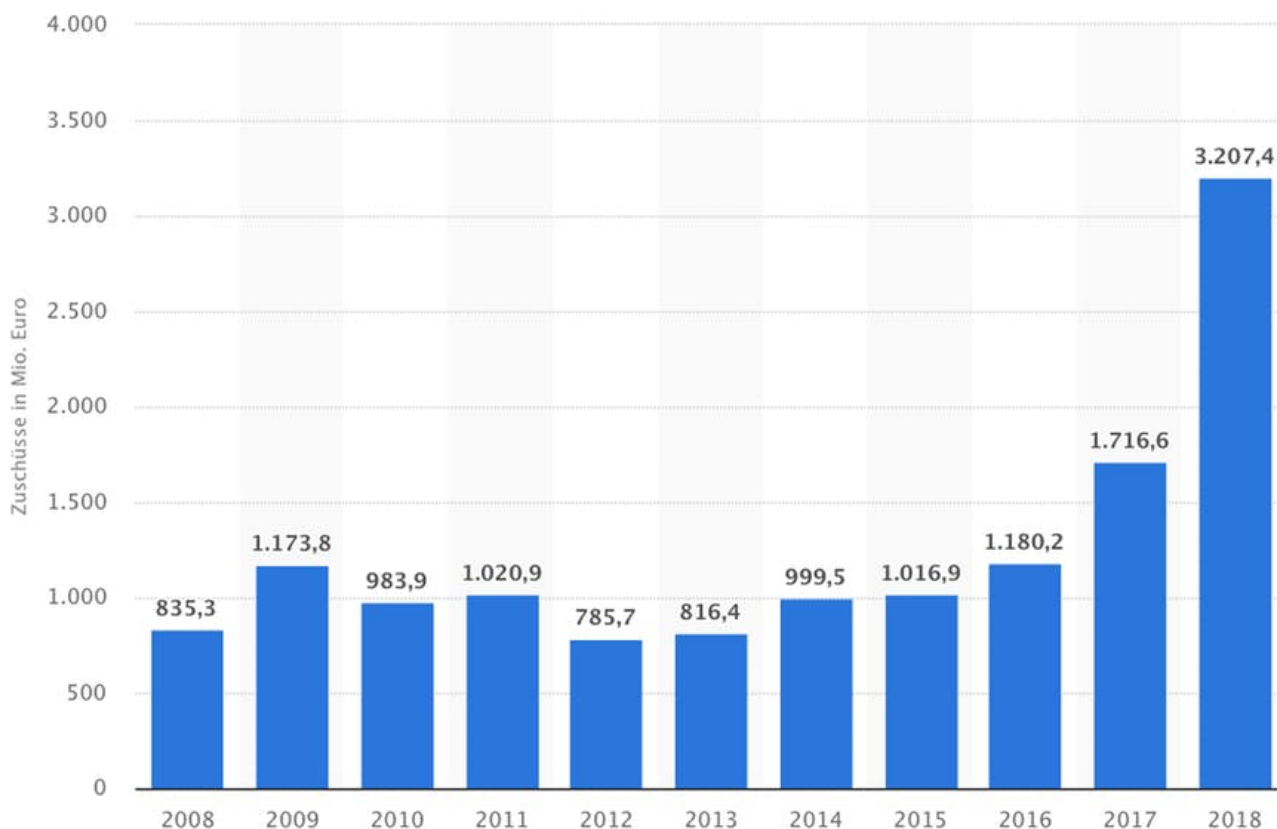
©Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB/Jochen Rolfes

Dr. Martin Jansen ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB sowie Lehrbeauftragter für Vergaberecht an der Akademie der Hochschule Biberach.



©Atelier Loidl Landschaftsarchitekten

Auch die neue Stadtpromenade von Atelier Loidl Landschaftsarchitekten in Eberswalde wäre ohne EU-Fördermittel in der Form nicht realisiert worden.



©Statista 2019

Die Entwicklung der Zuschüsse der Förderbanken für den Wohnungs- und Städtebau in Deutschland von 2008 bis 2018 (in Millionen Euro) verdeutlicht, wie stark die Ko-Finanzierung durch öffentliche Fördermittel bei Neubauprojekten zugenommen hat.

ELER-Förderung der ländlichen Räume 2014–2020 Geplanter Mitteleinsatz der Bundesländer*

Bundesland Mitteleinsatz	ELER-Mittel ¹⁾	nationale Kofinanzierung	zusätzliche nationale Mittel ²⁾	Summe
Baden-Württemberg	710	635	480	1.825
Bayern	1.516	1.116	926	3.558
Brandenburg / Berlin	1.051	295	0	1.346
Hessen	319	182	150	651
Mecklenburg-Vorpommern	937	261	0	1.198
Niedersachsen / Bremen	1.120	506	673	2.299
Nordrhein-Westfalen	618	557	8	1.183
Rheinland-Pfalz	300	221	141	662
Saarland	34	25	0	59
Sachsen	879	260	0	1.139
Sachsen-Anhalt	859	239	98	1.196
Schleswig-Holstein	419	203	248	870
Thüringen	680	199	21	900
Summe	9.442	4.699	2.745	16.886

1) einschließlich Umschichtung

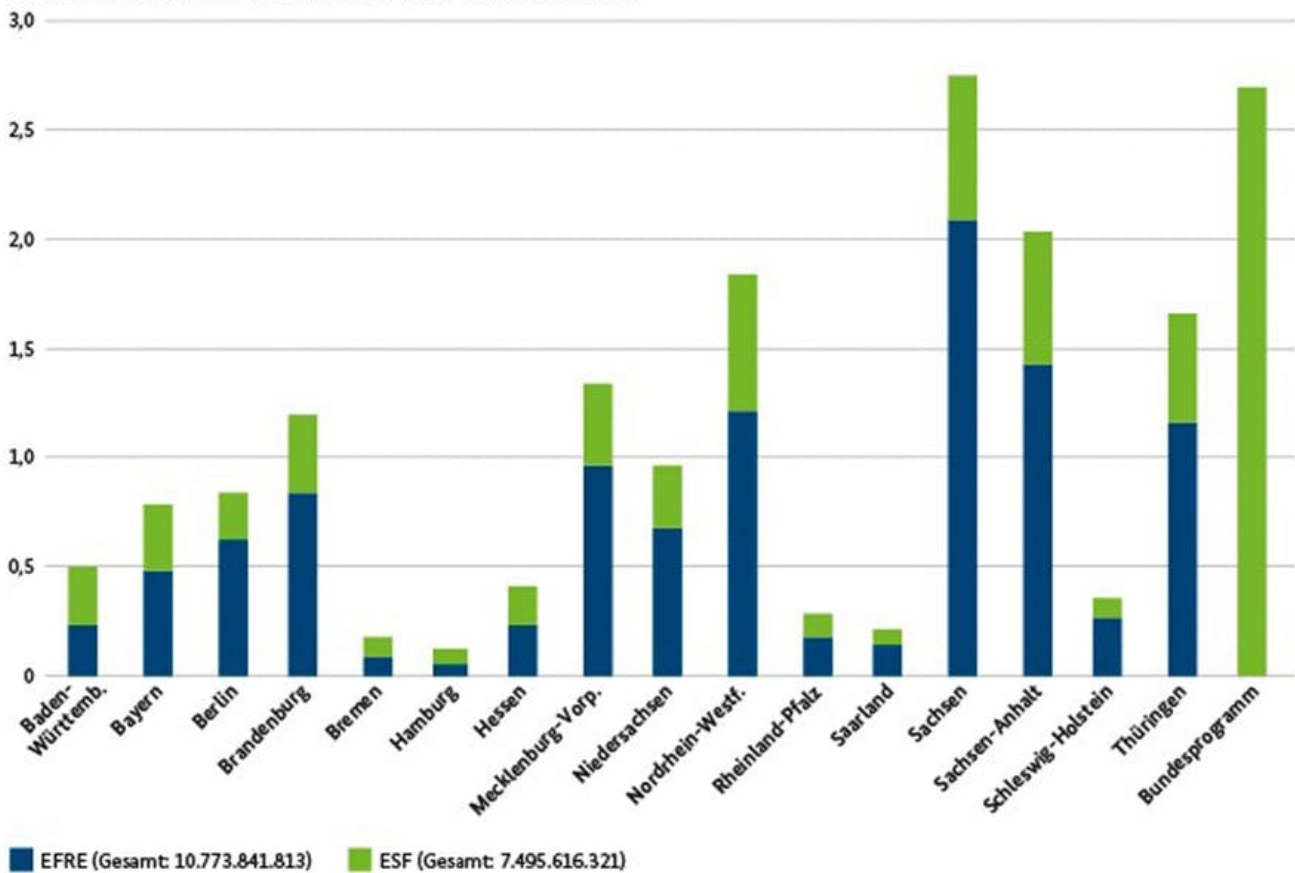
2) soweit im Rahmen der ELER-Programme ausgewiesen

* in Millionen Euro gerundet

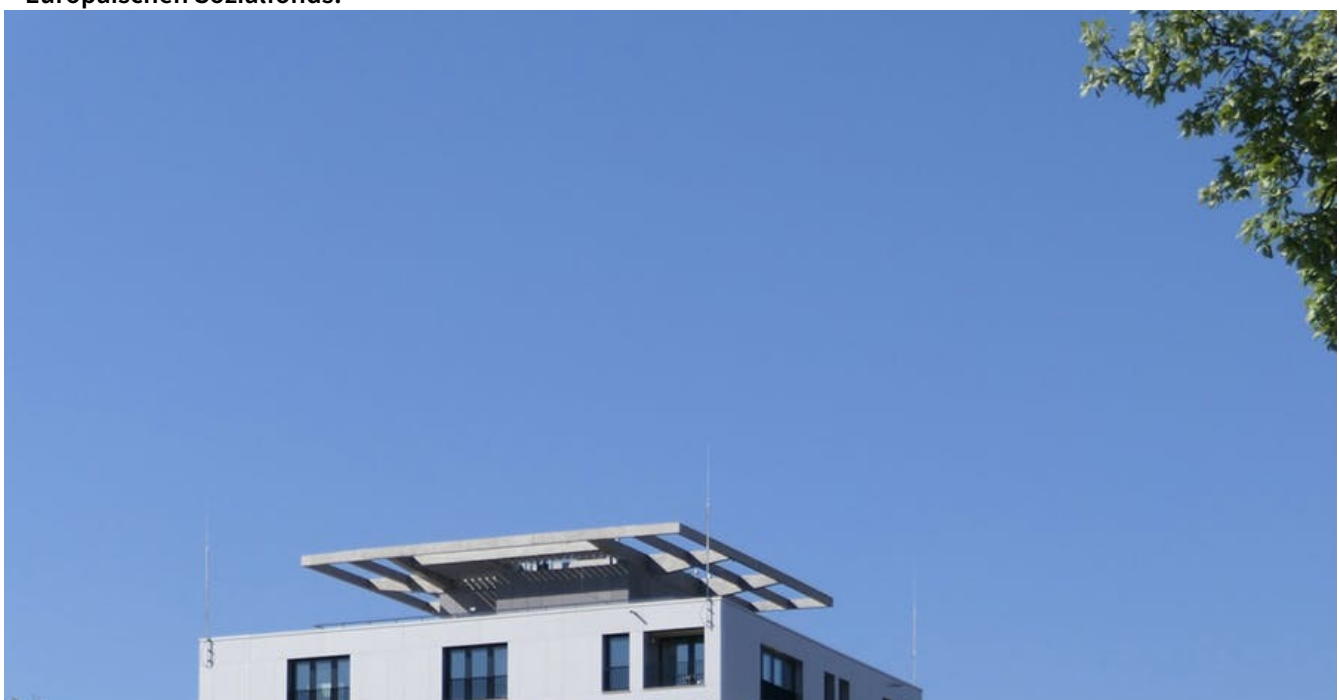
www.bmel.de © BMEL (Oktober 2015)

Alleine aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) fließen in der Förderperiode 2014-2020 knapp 17 Milliarden Euro an Fördermitteln.

in laufenden Preisen 2014 – 2020 (in Milliarden), Gesamt: 18.269.458.134



Knapp über 18 Milliarden Euro Fördermittel erhalten Projekte in den deutschen Bundesländern in der Förderperiode 2014-2020 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds.





©Stadsiedlung Heilbronn

Das mit EU-Mitteln geförderte Holzhochhaus Skaio in Heilbronn wurde dieses Jahr als erstes Wohngebäude mit dem DGNB-Diamanten ausgezeichnet.



Gewährleistung

competitionline übernimmt keine Verantwortung für Fehler, Auslassungen, Unterbrechungen, Löschungen, Mängel oder Verzögerungen im Betrieb oder bei Übertragung von Inhalten. competitionline übernimmt keine Verantwortung für Einbußen oder Schäden, die aus der Verwendung der Internetseiten, aus der Verwendung von Nutzerinhalten oder von Inhalten Dritter, die aus den Internetseiten oder über den Service gepostet oder an Nutzer übertragen werden, oder aus Interaktionen zwischen Nutzer und Internetseiten (online oder offline) resultieren. Bitte lesen Sie hierzu unsere [Nutzungsbedingungen](#).